



Wasserwacht
Mit Sicherheit am Wasser.



APV HgWR


Ausbildungs- und Prüfungs- vorschrift Hubschraubergestützte Wasserrettung der Wasserwacht



**Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Hubschraubergestützte Wasserrettung
der Wasserwacht (APV HgWR)**

Beschlussfassung

Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes hat diese neu konzipierte Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Hubschraubergestützte Wasserrettung (APV HgWR) gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 21. Juni 2022 genehmigt. Der Präsidialrat hat der Gültigkeit der APV HgWR in den DRK-Landesverbänden ab dem 01. Januar 2024 gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 21. Juni 2022 zugestimmt.



Ausbildungs- und Prüfungsvor- schrift Hubschraubergestützte Wasserrettung der Wasserwacht (APV HgWR)

Impressum

Stand: 21.06.2022

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Verlag: DRK-Service GmbH, Berliner Straße 83, 13189 Berlin

Fachverantwortung: Team 23 – Ehrenamt/Bereitschaften, Wasserwacht, Bergwacht

Titelbild: Daniel Fath

Satz/Layout: Claudia Ebel

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht erlaubt.

© 2022 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Wasserwacht, Berlin

© 2022 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhaltsverzeichnis

Präambel	7
1 Ziel und Zweck	8
2 Zuständigkeiten	9
3 Lehrkräfte	10
3.1 Bundesbeauftragte*r HgWR	10
3.2 Landesbeauftragte*r HgWR.....	10
3.3 Standortkoordinator*in	10
3.4 Multiplikator*in HgWR	11
4 Lehrgang Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst	12
4.1 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung	12
4.2 Anmeldung zum Auswahlverfahren und zur Ausbildung.....	12
4.3 Voraussetzungen für die Ausbildung zur/zum Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst	12
4.4 Inhalt der Ausbildung.....	13
4.4.1 Selbstlernphase	13
4.4.2 Theoretische Ausbildung	14
4.4.3 Praktische Ausbildung	14
4.5 Prüfung	14
4.5.1 Voraussetzungen.....	14
4.5.2 Prüfungskommission	14
4.5.3 Theoretische Prüfung.....	15
4.5.4 Praktische Prüfung.....	15
4.5.5 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebestätigung	16
4.6 Archivierung von Prüfungsunterlagen	16
4.7 Anerkennung von Vorleistungen.....	16
4.8 Rezertifizierungen und Fortbildungen.....	16
4.9 Entziehungsgründe des Qualifikationsnachweises	17
5 Lehrgang Air Rescue Specialist	18
5.1 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung	18
5.2 Anmeldung zum Auswahlverfahren und zur Ausbildung.....	18
5.3 Voraussetzungen für die Ausbildung zum ARS.....	18
5.4 Inhalt der Ausbildung.....	19

5.4.1	Selbstlernphase	19
5.4.2	Theoretische Ausbildung	20
5.4.3	Praktische Ausbildung	20
5.5	Prüfung	20
5.5.1	Voraussetzungen.....	20
5.5.2	Prüfungskommission	21
5.5.3	Theoretische Prüfung.....	21
5.5.4	Praktische Prüfung.....	21
5.5.5	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebestätigung	22
5.6	Archivierung von Prüfungsunterlagen	22
5.7	Anerkennung von Vorleistungen.....	22
5.8	Rezertifizierungen und Fortbildungen.....	22
5.9	Entziehungsgründe des Qualifikationsnachweises	23
6	Lehrgang Multiplikator*in HgWR	24
6.1	Träger der Ausbildung und ihre Durchführung	24
6.2	Voraussetzungen für die Ausbildung zur/zum Multiplikator*in HgWR.....	24
6.3	Lehrgang Multiplikator*in HgWR	25
6.3.1	Inhalt der Ausbildung	25
6.3.2	Theoretische Ausbildung	25
6.3.3	Praktische Ausbildung	25
6.4	Prüfung	25
6.4.1	Prüfungskommission	26
6.4.2	Theoretische Prüfung.....	26
6.4.3	Praktische Prüfung.....	26
6.4.4	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebestätigung	26
6.5	Anerkennung von Vorleistungen.....	26
6.6	Archivierung der Prüfungsunterlagen	27
6.7	Gültigkeit des Lehrscheins HgWR.....	27
6.8	Entziehungsgründe des Qualifikationsnachweises	27
7	Fortbildung Fachberater*in HgWR.....	28
7.1	Träger der Ausbildung und Ihre Durchführung	28
7.2	Voraussetzungen für die Fortbildung zur/zum Fachberater*in HgWR.....	28
7.3	Inhalt der Ausbildung.....	28
7.4	Entziehungsgründe des Qualifizierungsnachweises	29
7.5	Rezertifizierungen und Fortbildungen.....	29
8	Gültigkeit der APV HgWR.....	30
9	Anlagen.....	30

Präambel

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Hubschraubergestützte Wasserrettung (APV HgWR) ist die Grundlage für eine einheitliche Gestaltung der Ausbildung in der Hubschraubergestützten Wasserrettung (HgWR) durch die Gliederungen der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes.

Soweit in einzelnen Landesverbänden die Struktur der Wasserwacht noch nicht abgebildet wird, ist die APV HgWR entsprechend anzuwenden.

1 Ziel und Zweck

Die Wasserwacht setzt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, in Kooperation mit Betreibern von Luftfahrzeugen, Einsatzkräfte zur Wasserrettung aus der Luft ein.

Die Durchführung der Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Luftfahrzeugen und anderen Organisationen in der Wasserrettung erfordert eine enge Abstimmung über die Verfahren und Ausbildungen in der HgWR. Die abgestimmten Prozesse und Verfahren sind Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit und Grundlage für diese APV.

Für diese wasserrettungsdienstlichen Einsätze erhalten Fließwasserretter*innen der Wasserwacht die Ausbildung zum/zur

- Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst
- Air Rescue Specialist (ARS)
- Multiplikator*in HgWR
- Fachberater*in HgWR

Die Ausbildung soll sicherstellen, dass die/der

- Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst
 - die Verfahren zur Rettung von Personen aus stehenden und fließenden Gewässern und aus dem Eis anwenden kann,
 - das richtige Verhalten am und im Hubschrauber umsetzen kann und
 - sicher an den Flugmustern der jeweiligen im Einsatzbereich tätigen Luftfahrzeugbetreiber agieren kann und somit
 - in Einsätzen des Wasserrettungsdienstes in der rettungsdienstlichen/örtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden kann.
- Air Rescue Specialist zusätzlich
 - Personen aus und von Objekten evakuieren kann,
 - verschiedene Seiltechniken sicher anwenden kann,
 - über Grundkenntnisse des Crew Resource Management (CRM) verfügt,
 - über Grundkenntnisse in der psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) verfügt und
 - über Grundkenntnisse in der psychosozialen Gesprächsführung gegenüber Betroffenen und Verletzten verfügt,
 - in Einsätzen des Wasserrettungsdienstes im Katastrophenschutz eingesetzt werden kann.

- Multiplikator*in HgWR zusätzlich
 - bei der Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte in der HgWR mitwirken kann,
 - koordinierende Aufgaben in Übung und Einsatz der HgWR übernehmen kann.
- Fachberater*in HgWR
 - Führungskräfte und -organe fachlich und taktisch bezüglich des Einsatzes der HgWR beraten kann.

2 Zuständigkeiten

Der Bundesausschuss der Wasserwacht ist für die

- Zielsetzung,
- Inhalte,
- Erarbeitung von Richtlinien,
- Erarbeitung allgemeiner Prüfungsfragen und
- Durchführung von Lehrgängen „Multiplikator*in Hubschraubergestützte Wasserrettung“

verantwortlich. Er stellt sicher, dass die Ausbildung der HgWR den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Soweit landesrechtliche Regelungen zu beachten sind, gewährleisten die Landesverbände deren Einhaltung.

3 Lehrkräfte

Aus- und Fortbildungen im Bereich der HgWR werden durch Multiplikator*innen Hubschraubergestützte Wasserrettung durchgeführt. Für bestimmte Inhalte der Ausbildung können Fachreferent*innen, z. B. Fachkräfte der PSNV, eingesetzt werden.

3.1 Bundesbeauftragte*r HgWR

Die Bundesleitung der Wasserwacht kann für die laufende Wahlperiode eine*n Bundesbeauftragte*n HgWR berufen. Sie/er muss Inhaber*in eines gültigen Lehrscheins HgWR der Wasserwacht sein.

Die Berufung zur/zum Bundesbeauftragten beinhaltet den Lehrauftrag für folgende Lehrgänge:

- Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst
- Air Rescue Specialist (ARS)
- Multiplikator*in HgWR
- Fachberater*in HgWR

3.2 Landesbeauftragte*r HgWR

Die Wasserwacht in den Landesverbänden mit Air Rescue Specialists kann für die laufende Wahlperiode eine*n Landesbeauftragte*n HgWR berufen.

Die/der Landesbeauftragte soll Inhaber*in eines gültigen Lehrscheins HgWR der Wasserwacht sein. Im Bedarfsfall muss diese Qualifikation im Zeitraum von max. fünf Jahren erworben werden. Ohne diese Qualifikation ist eine erneute Benennung nicht möglich.

3.3 Standortkoordinator*in

Unter Einbeziehung der jeweiligen Betreiber der Luftfahrzeuge, der/dem Bundesbeauftragten HgWR, den am jeweiligen Standort der HgWR mitwirkenden Landesverbänden und ggf. weiteren am Standort beteiligten Organisationen der Wasserrettung wird ein*e

Standortkoordinator*in bestimmt. Standortkoordinatorinnen und -koordinatoren, die durch die Wasserwacht gestellt werden, werden durch die Bundesleitung berufen.

Die Standortkoordinator*innen sind Ansprechpartner*innen für die organisatorischen Belange am jeweiligen Standort der HgWR.

Für Standorte der HgWR, an denen Einsätze und Ausbildung ausschließlich im Rahmen des Wasserrettungsdienstes in der rettungsdienstlichen/örtlichen Gefahrenabwehr erfolgen, wird die/der Standortkoordinator*in durch die zuständige Landesleitung der Wasserwacht berufen.

Die/der Standortkoordinator*in muss Inhaber*in eines gültigen Lehrscheins HgWR der Wasserwacht sein.

3.4 Multiplikator*in HgWR

Multiplikator*innen HgWR sind erfahrene Air Rescue Specialists, die über einen gültigen Lehrschein HgWR der Wasserwacht verfügen.

Multiplikator*innen HgWR haben folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Rezertifizierung der aktiven ARS und Multiplikator*innen
- Mitwirkung bei der Durchführung und Leitung von ARS Fortbildungen
- Mitwirkung bei der Durchführung und Leitung von ARS Lehrgängen
- Mitwirkung bei der Gestaltung und Überprüfung der Lehrunterlagen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Auswahlverfahren für ARS
- Führung einer Gruppe ARS im Einsatz.

Sie stimmen sich hierzu mit der/dem jeweils zuständigen Landesbeauftragten HgWR, Standortkoordinator*in bzw. Bundesbeauftragten HgWR ab.

4 Lehrgang Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst

4.1 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung

Träger der ergänzenden Ausbildung der Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst sind der Bundesverband sowie die Landesverbände, in denen Aufgaben der HgWR im Rahmen des Wasserrettungsdienstes in der rettungsdienstlichen/örtlichen Gefahrenabwehr wahrgenommen werden.

Lehrgänge sollen mindestens neun Monate vor Beginn ausgeschrieben werden.

Der Lehrgang wird von mindestens zwei Multiplikator*innen HgWR der Wasserwacht durchgeführt werden. Eine*r davon übernimmt die Lehrgangsleitung.

4.2 Anmeldung zum Auswahlverfahren und zur Ausbildung

Interessent*innen, die die nachfolgenden genannten Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren zuständigen Landesverbänden zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren angemeldet. Mit bestandenem Auswahlverfahren besteht die Voraussetzung, am Lehrgang teilzunehmen. Sollten mehr Teilnehmer*innen als Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der zuständige Landesverband, welche*r Bewerber*in am Lehrgang teilnimmt.

4.3 Voraussetzungen für die Ausbildung zur/ zum Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst

- Aktive Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Mindestalter 21 Jahre zu Beginn des Lehrgangs
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Fließwasserretter*in

- Fortbildungsnachweis gemäß Vorschriften der Wasserwacht
- Mindestens gute Leistungen im Auswahlverfahren. Dieses darf einmalig wiederholt werden
- Maximal 90 kg Körpergewicht bei dem Auswahlverfahren und dem Beginn des Lehrgangs ohne die persönliche Schutzausrüstung
- Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Rezertifizierungen

4.4 Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung zur/zum Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst stellt eine Weiterbildung bereits ausgebildeter Fließwasserretter*innen der Wasserwacht für den Einsatz im Bereich des Wasserrettungsdienstes im Rahmen der rettungsdienstlichen/örtlichen Gefahrenabwehr dar.

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

An einem Lehrgang dürfen maximal 16 Anwärter*innen teilnehmen.

Ein Lehrgang Fließwasserretter in der HgWR – Rettungsdienst umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten. Er schließt mit der Prüfung zur/zum Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst ab.

Zum Erreichen des Ausbildungszieles ist eigenverantwortliche praktische Vorbereitung und Unterstützung durch die entsendende Gliederung erforderlich.

4.4.1 Selbstlernphase

Die Ausbildung zur/zum Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst beginnt mit einer Selbstlernphase (onlinebasierte Lernanwendung). Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Teilnehmer*innen vier Wochen vor Lehrgangsbeginn zur Verfügung gestellt. Die Erarbeitung der Lerninhalte erfolgt durch die Teilnehmer*innen jeweils eigenverantwortlich.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme muss dem Träger der Ausbildung eine Woche vor Lehrgangsbeginn vorgelegt werden.

4.4.2 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens zehn Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- Einweisung in die Ausrüstung der HgWR mind. 2 UE
- Einweisung in die Rettungsverfahren der HgWR mind. 4 UE
- Einweisung in die Flugmuster der Betreiber mind. 4 UE

4.4.3 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens sechs Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- Praktische Ausbildung und Übung der Rettungsverfahren in einem mit den Betreibern der Luftfahrzeuge festgelegten Übungs-/Simulationszentrum

Im Rahmen der praktischen Übungen müssen mindestens drei Winchvorgänge je Teilnehmer*in absolviert werden.

4.5 Prüfung

Die Prüfung zur/zum Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst wird durch den jeweiligen für den Lehrgang verantwortlichen Träger der Ausbildung durchgeführt.

Die Prüfung umfasst eine theoretische und praktische Prüfung. Jeder Prüfungsteil muss bestanden werden.

4.5.1 Voraussetzungen

Die/der Teilnehmer*in muss die Ausbildung vollständig durchlaufen.

4.5.2 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission, bestehend aus der/dem Lehrgangsleiter*in und zwei Multiplikator*innen HgWR der Wasserwacht abgenommen.

4.5.3 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Verwendung einheitlicher Fragebögen. Die Prüfung wird mindestens von einem Mitglied der Prüfungskommission beaufsichtigt.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75% der möglichen Punkte erreicht werden.

Eine mündliche Prüfung ist nicht möglich.

Der theoretische Prüfungsteil darf innerhalb einer Woche einmalig wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen der theoretischen Wiederholungsprüfung, muss der Lehrgang vollständig wiederholt werden. Eine Teilnahme an der praktischen Prüfung entfällt.

(Unerlaubte) Hilfsmittel, wie z. B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor der Prüfung die Bewerber*innen über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

4.5.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird in Form einer Beurteilung der Leistungen im Rahmen der praktischen Ausbildung durchgeführt.

Sie besteht aus der Beurteilung der Leistung bei drei Winchvorgängen.

Jeder Winchvorgang wird einzeln bewertet. Wird bei maximal einem Winchvorgang nicht ausreichende Leistung erbracht, darf dieser einmalig wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung muss der Lehrgang vollständig wiederholt werden.

4.5.5 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebestätigung

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält die/der Teilnehmer*in eine Teilnahmebescheinigung und kann damit als Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst durch die zuständige Gliederung eingesetzt werden.

4.6 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Der Träger der Ausbildung ist für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich. Sämtliche Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

4.7 Anerkennung von Vorleistungen

Gleich- oder höherwertige Qualifikationen, die bei beteiligten Organisationen der Wasserrettung oder Betreibern von Luftfahrzeugen im Rahmen der Kooperation in der Hubschraubergestützten Wasserrettung erworben wurden, können nach Prüfung durch die/den Bundesbeauftragte*n anerkannt werden. Anderweitige Qualifikationen werden nicht anerkannt.

4.8 Rezertifizierungen und Fortbildungen

Innerhalb von 24 Monaten muss die/den Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst

- eine Fortbildung durchlaufen,
- den Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Ablegen eines standardisierten Tests nachweisen,
- DRSA-Silber (nicht älter als 24 Monate) vorlegen.

Die Fortbildung umfasst mindestens sechs Unterrichtseinheiten. Die Themen sind aus der Tätigkeit der Fließwasserretter*innen in der HgWR – Rettungsdienst abzuleiten.

4.9 Entziehungsgründe des Qualifikationsnachweises

Der Qualifikationsnachweis und die Berechtigung als Fließwasserretter*in in der HgWR – Rettungsdienst eingesetzt werden zu können, können bei fehlender Rezertifizierung und/oder die Sicherheit von Personen und Flugbetrieb gefährndem Verhalten entzogen werden.

Die Entziehung spricht die/der Bundesbeauftragte HgWR nach Rücksprache mit der/dem zuständigen Standortkoordinator*in und/oder Landesbeauftragten HgWR aus.

5 Lehrgang Air Rescue Specialist

5.1 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung

Träger vom Lehrgang zur/zum Air Rescue Specialist (ARS) ist der Bundesverband. Die Durchführung eines Lehrgangs kann auf einen Landesverband übertragen werden. Die Ausbildung erfolgt in Absprache mit der/dem Bundesbeauftragten HgWR. Die Lehrgänge unterliegen der Aufsicht der/des Bundesbeauftragten HgWR.

Lehrgänge sollen mindestens neun Monate vor Beginn ausgeschrieben werden.

Die Lehrgänge werden durch den/die Bundesbeauftragte*n HgWR geleitet.

Jeder Lehrgang muss von mindestens zwei Multiplikator*innen HgWR durchgeführt werden.

5.2 Anmeldung zum Auswahlverfahren und zur Ausbildung

Interessent*innen, die die nachfolgenden genannten Voraussetzungen erfüllen, können von ihren zuständigen Landesverbänden zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren angemeldet werden. Mit bestandenem Auswahlverfahren besteht die Voraussetzung, am Lehrgang teilzunehmen. Sollten mehr Teilnehmer*innen als Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der zuständige Landesverband welche*r Bewerber*in am Lehrgang teilnimmt.

5.3 Voraussetzungen für die Ausbildung zum ARS

- Aktive Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Mindestalter 21 Jahre zu Beginn des Lehrgangs
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Fließwasserretter*in
- Fortbildungsnachweis gemäß Vorschriften der Wasserwacht

- Mindestens gute Leistungen im Auswahlverfahren. Dieses darf einmalig wiederholt werden.
- Maximal 90 kg Körpergewicht bei dem Auswahlverfahren und dem Beginn des Lehrgangs ohne die persönliche Schutzausrüstung
- Keine weitere Verwendung im Bevölkerungs- und/oder Katastrophenschutz
- Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Rezertifizierungen
- Möglichkeit zur Freistellung durch die/den Arbeitgeber*in im Einsatzfall
- Keine anderweitige Einplanung als Einsatzkraft in Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes

5.4 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

An einem Lehrgang dürfen maximal 16 Anwärter*innen teilnehmen.

Ein Lehrgang zur/zum ARS umfasst mindestens 40 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit (1UE) entspricht 45 Minuten.

Der Lehrgang schließt mit der Prüfung zur/zum Air Rescue Specialist ab.

Zum Erreichen des Ausbildungszieles ist eigenverantwortliche praktische Vorbereitung und Unterstützung durch die entsendende Gliederung erforderlich.

5.4.1 Selbstlernphase

Die Ausbildung zur/zum ARS beginnt mit einer Selbstlernphase (onlinebasierte Lernanwendung). Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Teilnehmer*innen vier Wochen vor Lehrgangsbeginn zur Verfügung gestellt. Die Erarbeitung der Lerninhalte erfolgt durch die Teilnehmer*innen jeweils eigenverantwortlich. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme muss dem Träger der Ausbildung eine Woche vor Lehrgangsbeginn vorgelegt werden.

5.4.2 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 28 Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- | | |
|---|------------|
| • Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte | mind. 5 UE |
| • Crew Ressource Management | mind. 8 UE |
| • Psychosoziale Gesprächsführung | mind. 5 UE |
| • Einweisung in die Ausrüstung der HgWR | mind. 2 UE |
| • Einweisung in die Rettungsverfahren der HgWR | mind. 4 UE |
| • Einweisung in die Flugmuster der Betreiber | mind. 4 UE |

5.4.3 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens zwölf Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- | | |
|---|------------|
| • Praktische Ausbildung und Übung der Rettungsverfahren in einem mit den Betreibern der Luftfahrzeuge festgelegten Übungs-/Simulationszentrum | mind. 6 UE |
| • Mindestens drei Winchvorgänge am Hubschrauber | mind. 6 UE |

5.5 Prüfung

Die Prüfung zur/zum ARS wird durch den jeweiligen für den Lehrgang verantwortlichen Träger der Ausbildung durchgeführt.

Die Prüfung umfasst eine theoretische und praktische Prüfung. Jeder Prüfungsteil muss bestanden werden.

5.5.1 Voraussetzungen

Die/der Teilnehmer*in muss die Ausbildung vollständig durchlaufen.

5.5.2 Prüfungskommission

-Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission, bestehend aus der/dem Lehrgangsteiter*in und zwei Multiplikator*innen HgWR der Wasserwacht abgenommen.

5.5.3 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Verwendung einheitlicher Fragebögen. Die Prüfung wird mindestens von einem Mitglied der Prüfungskommission beaufsichtigt.

Eine mündliche Prüfung ist nicht möglich.

Der theoretische Prüfungsteil darf innerhalb einer Woche einmalig wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen der theoretischen Wiederholungsprüfung muss der Lehrgang vollständig wiederholt werden. Eine Teilnahme an der praktischen Prüfung entfällt.

(Unerlaubte) Hilfsmittel, wie z. B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor der Prüfung die Bewerber*innen über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

5.5.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird in Form einer Beurteilung der Leistungen im Rahmen der praktischen Ausbildung durchgeführt.

Sie besteht aus der Beurteilung der Leistung im Ausbildungs-/Simulationszentrum und drei Winchvorgängen mit dem Hubschrauber.

Jeder Winchvorgang wird einzeln bewertet. Wird bei maximal einem Winchvorgang nicht ausreichende Leistung erbracht, darf dieser einmalig wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung muss der Lehrgang vollständig wiederholt werden.

5.5.5 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebestätigung

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält die/der Teilnehmer*in eine Teilnahmebescheinigung und kann damit als Air Rescue Specialist durch den zuständigen Landesverband eingesetzt werden.

5.6 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Der Träger der Ausbildung ist für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich. Sämtliche Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

5.7 Anerkennung von Vorleistungen

Gleich- oder höherwertige Qualifikationen, die bei beteiligten Organisationen der Wasserrettung oder Betreibern von Luftfahrzeugen im Rahmen der Kooperation in der Hubschraubergestützten Wasserrettung erworben wurden, können nach Prüfung durch die/den Bundesbeauftragte*n anerkannt werden. Anderweitige Qualifikationen werden nicht anerkannt.

5.8 Rezertifizierungen und Fortbildungen

Zum Erhalt der Qualifikation als ARS sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Jährliche Sicherheitsunterweisung „Verhalten am Hubschrauber“
- Nachweis der praktischen Fertigkeiten durch erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei Winchvorgängen am Hubschrauber im Rahmen von Einsätzen und Übungen innerhalb von 18 Monaten
- Innerhalb von 24 Monaten:
 - Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Ablegen eines standardisierten Tests
 - Vorlage DRSA-Silber (nicht älter als 24 Monate)

Die Fortbildung umfasst mindestens sechs Unterrichtseinheiten. Die Themen sind aus der Tätigkeit als ARS abzuleiten.

5.9 Entziehungsgründe des Qualifikationsnachweises

Der Qualifikationsnachweis und die Berechtigung als ARS eingesetzt zu werden zu können, können bei fehlender Rezertifizierung und/oder die Sicherheit von Personen und Flugbetrieb gefährdendem Verhalten entzogen werden.

Die Entziehung spricht die/der Bundesbeauftragte nach Rücksprache mit der/dem zuständigen Standortkoordinator*in und/oder Landesbeauftragten aus.

6 Lehrgang Multiplikator*in HgWR

6.1 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung

Träger der Ausbildung zur/zum Multiplikator*in HgWR ist der Bundesverband.

Lehrgänge sollen mindestens neun Monate vor Beginn ausgeschrieben werden.

Die Lehrgänge werden durch die/den Bundesbeauftragte*n HgWR oder eine*n von ihr/ihm bestimmten Multiplikator*in HgWR geleitet.

6.2 Voraussetzungen für die Ausbildung zur/zum Multiplikator*in HgWR

- Aktive Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Mindestens fünfjährige Tätigkeit als ARS
- Fortbildungsnachweis gemäß Vorschriften der Wasserwacht
- Gültige Rezertifizierung ARS
- Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (EgUG) oder äquivalente Ausbildung
- Hospitation bei mindestens zwei Rezertifizierungen ARS und mindestens einer Fortbildung unter methodischer Anleitung einer benannten Multiplikatorin bzw. eines benannten Multiplikators
- Befähigung, eine Gruppe im Wasserrettungsdienst zu führen

ARS, die ihre Ausbildung vor Einführung dieser APV abgeschlossen haben und nicht über die Ausbildung als Fließwasserretter*in verfügen, müssen diese Qualifikation zusätzlich als Voraussetzung zur Ausbildung zur/zum Multiplikator*in Hubschraubergestützte Wasserrettung erbringen.

6.3 Lehrgang Multiplikator*in HgWR

6.3.1 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

An einem Lehrgang dürfen maximal 14 ARS teilnehmen.

Ein Lehrgang Multiplikator*in in der HgWR umfasst mindestens 40 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit (1 UE) entspricht 45 Minuten.

Der Lehrgang schließt mit der Prüfung zur/zum Multiplikator*in HgWR ab.

6.3.2 Theoretische Ausbildung

- Einsatzgrundsätze HgWR
- Ablauf einer Ausbildung HgWR
- Führungsgrundsätze
- Korrekturen in der Ausbildung
- Umweltbestimmungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Crew Ressource Management
- Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte
- Briefing/Debriefing

6.3.3 Praktische Ausbildung

Hospitierende Begleitung eines Lehrganges ARS.

6.4 Prüfung

Die Prüfung zur/zum Multiplikator*in HgWR umfasst einen theoretischen und einen praktischen Prüfungsteil.

6.4.1 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission, bestehend aus der/dem Lehrgangsführer*in und zwei Multiplikator*innen HgWR der Wasserwacht abgenommen.

6.4.2 Theoretische Prüfung

- Inhaltliche und methodische Planung einer Fortbildung von zwei UE
- Inhaltliche Planung einer Rezertifizierung (Flugtag)
- Präsentation beider Aufgaben

6.4.3 Praktische Prüfung

Durchführung eines Flugtages (Rezertifizierung oder praktische Prüfung ARS) unter Aufsicht der Prüfungskommission.

6.4.4 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebestätigung

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält die/der Teilnehmer*in den Lehrschein HgWR und kann damit als Multiplikator*in Hubschraubergestützte Wasserrettung durch den zuständigen Landesverband eingesetzt werden.

6.5 Anerkennung von Vorleistungen

Gleich- oder höherwertige Qualifikationen, die bei beteiligten Organisationen der Wasserrettung oder Betreibern von Luftfahrzeugen im Rahmen der Kooperation in der Hubschraubergestützten Wasserrettung erworben wurden, können nach Prüfung durch die/den Bundesbeauftragte*n anerkannt werden. Anderweitige Qualifikationen werden nicht anerkannt.

6.6 Archivierung der Prüfungsunterlagen

Der Träger der Ausbildung ist für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich. Sämtliche Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

6.7 Gültigkeit des Lehrscheins HgWR

Der Lehrschein HgWR der Wasserwacht hat eine Gültigkeit für das Kalenderjahr seiner Ausstellung und die folgenden drei Jahre.

Die Gültigkeit eines Lehrscheines kann unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden (Rezertifizierung):

- Aktive Tätigkeit als ARS
- Beteiligung bei der Durchführung von mindestens zwei Flugterminen innerhalb von vier Jahren
- Beteiligung bei der Durchführung von mindestens einer Fortbildung innerhalb von vier Jahren
- Mindestens eine Teilnahme an einer praktischen Fortbildung als Multiplikator*in HgWR von 8 UE à 45 Min. innerhalb von vier Jahren.
- Mindestens eine Teilnahme an einer theoretischen Fortbildung als Multiplikator*in HgWR von 6 UE à 45 Min.

6.8 Entziehungsgründe des Qualifikationsnachweises

Der Lehrschein verliert bei nichtvorliegenden Fortbildungen seine Gültigkeit. Der Lehrschein, sowie die Berechtigung als ARS eingesetzt werden zu können, kann bei gefährdendem Verhalten für Sicherheit und Flugbetrieb entzogen werden.

7 Fortbildung Fachberater*in HgWR

Fachberater*innen HgWR sind geeignete ARS, die über eine mindestens sechsjährige Erfahrung in der HgWR verfügen. Geeignete ARS können bis zu sechs Jahre nach ihrer aktiven Tätigkeit als ARS als Fachberater*in HgWR eingesetzt werden.

7.1 Träger der Ausbildung und Ihre Durchführung

Träger der Fortbildung zur/zum Fachberater*in HgWR ist der Bundesverband.

Fortbildungen sollen mindestens neun Monate vor Beginn ausgeschrieben werden.

Die Fortbildungen werden durch die/den Bundesbeauftragte*n HgWR geleitet.

7.2 Voraussetzungen für die Fortbildung zur/zum Fachberater*in HgWR

- Aktive Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Mindestens sechsjährige Tätigkeit als ARS
- Fortbildungsnachweis gemäß Vorschriften der Wasserwacht
- Gültige Rezertifizierung ARS
- Befähigung, eine Gruppe im Wasserrettungsdienst zu führen

7.3 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Die Fortbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten Eine Unterrichtseinheit (1UE) entspricht 45 Minuten.

Inhalte sind:

- Taktische Werte der HgWR
- Alarmierungsstrukturen der HgWR
- Besonderheiten der spezifischen Landesgesetze
- Grundlagen der Stabsarbeit
- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit
- Rollenverständnis als Fachberater*in HgWR

7.4 Entziehungsgründe des Qualifizierungsnachweises

Der Qualifikationsnachweis und die Berechtigung als Fachberater*in HgWR eingesetzt werden zu können, erlischt bei fehlender Fortbildung.

7.5 Rezertifizierungen und Fortbildungen

Die/der Fachberater*in HgWR muss innerhalb von vier Jahren an einer mindestens 8 UE umfassenden aufgabenbezogenen Fortbildung der Wasserwacht teilnehmen.

8 Gültigkeit der APV HgWR

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Hubschraubergestützte Wasserrettung/APV HgWR ist für alle Landesverbände verbindlich.

9 Anlagen

Anlage 1 – Auswahlverfahren

- Standardisierter körperlicher Eignungstest mit mindestens gutem Ergebnis
- 400 Meter Schwimmen in maximal acht Minuten
- 50 Meter Schwimmen in maximal 45 Sekunden
- Schwindelfreiheit (z. B. Drehleitersteigen 30 Meter)
- Gruppenaufgabe zur Teamfähigkeit
- Wissen aus dem Sanitätsdienst

Anlage 2 – Empfehlung zur Nummerierung der Scheine

Analog andere APV





Wasserwacht

Mit Sicherheit am Wasser.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstraße 58
12205 Berlin

www.drk.de